

Abteilungsordnung

Abteilungsordnung der selbstständigen Tennisabteilung Zweidorf im TSV 1896 Zweidorf-Wendeburg e.V.

Ermächtigt durch § 4 der Vereinssatzung des Hauptvereins TSV 1896 Zweidorf-Wendeburg e.V. gibt sich die selbstständige Tennisabteilung Zweidorf im TSV 1896 Zweidorf-Wendeburg nachfolgende eigene Abteilungsordnung.

§ 1 Abteilung

1.1

Die Abteilung Tennis ist nunmehr eine gemäß §4 der Vereinssatzung vom 29.08.2015 gebildete, selbstständige Abteilung des Hauptvereins TSV 1896 Zweidorf-Wendeburg e.V..

Sämtliche Rechtsverhältnisse innerhalb der Abteilung Tennis bestimmen sich deshalb zunächst nach der Satzung des Hauptvereins TSV 1896 Zweidorf-Wendeburg e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mit der vorliegenden Abteilungsordnung werden ergänzende Regelungen zu dieser Satzung erschaffen, die – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Tennissports – eine ordnungsgemäße Führung der Abteilung wie auch einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb sichern sollen.

1.2

Die Abteilung Tennis ist wirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbstständig. Sie hat das Recht, die ihrem Abteilungsbereich unterfallenden finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Die vom Hauptverein insoweit vorgegebenen Richtlinien sind dabei einzuhalten. Die Abteilung Tennis ist berechtigt, ein eigenes Bankkonto zu führen, für das ausschließlich der Abteilungsvorsitzende sowie der stellvertretende Abteilungsvorsitzende und der Schatzmeister zeichnungsbefugt sind.

§ 2 Abteilungszweck

Zweck der Abteilung ist es Tennis als Breiten- wie auch als Leistungssport zu fördern und zu betreiben. Mittel zur Erreichung dieses Abteilungszweckes sind dabei insbesondere:

- 2.1 Abhaltung von geordneten Trainings- und Turnierspielen;
- 2.2 Pflege und Wartung der gesamten Tennisanlage und des Vereinshauses;
- 2.3 Durchführung von Versammlungen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen;
- 2.4 Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Trainern

§ 3 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- 3.1 der Abteilungsvorsitzende bzw. der stellvertretende Abteilungsvorsitzende
- 3.2 der Abteilungsvorstand
- 3.3 die Abteilungsversammlung

§ 4 Der Abteilungsvorsitzende

4.1

Der Abteilungsvorsitzende vertritt die Abteilung nach außen.

Im Verhinderungsfall wird der Abteilungsvorsitzende durch den stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden vertreten, dem im Rahmen dieser Vertretung die gleichen Rechte wie dem Abteilungsvorsitzenden zustehen.

Dies erstreckt sich auch auf die Vertretung im Vorstand des Hauptvereins.

4.2

Der Abteilungsvorsitzende steht dem Abteilungsvorstand und der Abteilungsversammlung vor. Er ruft deren Sitzungen bzw. Versammlungen ein und leitet diese.

§ 5 Abteilungsvorstand

5.1

Dem Abteilungsvorstand obliegt die Führung der Abteilung.

5.2

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt über Geldgeschäfte bis zu einem Betrag von 3500,00 € im Namen und auf Rechnung der Abteilung Tennis zu entscheiden. In der Summe darüber hinausgehende Geldgeschäfte bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Abteilungsversammlung.

5.3

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- 5.3.1 dem Abteilungsvorsitzenden
- 5.3.2 dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
- 5.3.3 dem Sportwart
- 5.3.4 dem Jugendwart
- 5.3.5 dem Schatzmeister
- 5.3.6 dem Schriftführer

5.4

Der erweiterte zusätzliche Abteilungsvorstand besteht aus:

- 5.4.1 dem 2.Sportwart
- 5.4.2 dem Pressewart
- 5.4.3 dem Internetbeauftragten

5.5

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es kann nur ein Mitglied der Abteilung Tennis in den Abteilungsvorstand gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Wahl des Jugendwartes haben auch alle Abteilungsmitglieder Stimmrecht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.6

Der Abteilungsvorsitzende und sein Stellvertreter können weitere Mitglieder in den Erweiterten Abteilungsvorstand berufen. Die insoweit berufenen Mitglieder haben das Recht an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes teilzunehmen.

5.7

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes, gleich aus welchen Gründen, vorzeitig aus, so haben die restlichen Mitglieder des Abteilungsvorstandes innerhalb von drei Wochen, nach dessen Ausscheiden den Posten des ausscheidenden Abteilungsleitungsmitglieds kommissarisch neu zu besetzen.

§ 6 Abteilungsversammlung

6.1

Die Abteilungsversammlung muss jährlich einmal stattfinden, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres. Die Einberufung zu den Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsvorstand mittels schriftlicher Einladung, Mitglieder, die eine Email-Adresse bei dem Abteilungsvorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die der Abteilung zuletzt bekannte Adresse.

6.2

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Abteilungsversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung zur Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

6.3

Die Tagesordnung zur ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Abteilungsmitglieder
- b) Bericht des Abteilungsvorstandes
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Schatzmeisters
- e) Entlastung und Wahl des Abteilungsvorstandes
- f) Neuwahl eines Kassenprüfers
- g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Änderung der Abteilungsordnung
- j) Anträge von Abteilungsmitgliedern
- k) Verschiedenes

6.4

Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6.5

Änderungen der Abteilungsordnung sowie Änderungen des Abteilungszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.6

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters/Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Abteilungsversammlung zulässig.

6.7

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§7 1 a und b)
- b) vom Abteilungsvorstand

6.8

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss von dem Abteilungsvorstand einberufen werden, wenn das Abteilungsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20v.H. der Abteilungsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

6.9

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich bei dem Abteilungsvorsitzenden der Abteilung eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Abteilungsversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Abteilungsordnung sind ausgeschlossen.

§ 7 Abteilungsmitgliedschaft

7.1

Die Abteilung besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18.Lebensjahres
- b) erwachsenen passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis zum vollendenden 17.Lebensjahr
- d) Kindern bis zum vollendeten 13. Lebensjahr

7.2

Die Abteilung Tennis stellt eine geschlossene Abteilung dar, für die eine gesonderte, über die Mitgliedschaft im Hauptverein hinausgehende zusätzliche Abteilungsmitgliedschaft erforderlich ist.

7.3

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist schriftlich bei dem Abteilungsvorstand zu stellen. Jugendliche bedürfen dabei einer schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Frage, wer als Mitglied in die Abteilung Tennis aufgenommen wird, entscheidet der Abteilungsvorstand.

7.4

Die Abteilung Tennis ist berechtigt, die Erlangung der Abteilungsmitgliedschaft von der vorherigen Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig zu machen. Über die Frage ob, und falls ja, in welcher Höhe eine solche Aufnahmegebühr verlangt wird, entscheidet die Abteilungsversammlung.

7.5

Um die Erreichung des in § 2 der vorliegenden Abteilungsordnung festgelegten Abteilungszweckes sicherzustellen, insbesondere auch, die laufende Instandsetzung und Instandhaltung der gesamten Tennisanlage bewerkstelligen zu können, wird von den Mitgliedern der Abteilung Tennis ein Abteilungsmitgliedsbeitrag erhoben.

7.6

Der Abteilungsmitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31.März im Voraus zu entrichten. Es ist obligatorisch, dass das Abteilungsmitglied im Rahmen seines Beitritts zur Abteilung dem Abteilungsvorstand eine Ermächtigung mittels Sepa-Mandat zum Einzug des Abteilungsbeitrages von seinem Bankkonto erteilt.

Mehrkosten die der Abteilung durch Stornierungen beim Bankeinzug entstehen, hat das Abteilungsmitglied zu erstatten. Das Abteilungsmitglied hat dem Abteilungsvorstand sowohl Änderungen in seiner Anschrift wie auch Änderungen in seiner Bankverbindung mitzuteilen.

In der Beitragsordnung wird der Jahresbeitrag der Abteilung Tennis festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrages der Abteilung Tennis beschließt die Abteilungsversammlung.
Die aktuelle Beitragsordnung befindet sich im Anhang der Abteilungsordnung.

Die Abteilung Tennis bezahlt an den Hauptverein nach erfolgter Bankgutschrift der eingezogenen jährlichen Mitgliederbeiträge der Abteilung Tennis eine jährliche Abgabe in Gänze. Diese Abgabe wird von dem Vorsitzenden des Hauptvereins und dem Abteilungsvorsitzenden der Tennisabteilung festgelegt. Die Höhe der Abgabe wird an der Anzahl der Erwachsenen aktiven Mitgliedern der Abteilung festgelegt. Abgaben des LSB und des KSB werden jährlich geprüft und bei Erhöhungen angepasst.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

8.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung der Abteilung

8.2

Der Austritt muss dem Abteilungsvorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Bei Jugendlichen ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

8.3

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Abteilung Tennis. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung Tennis

9.1

Für alle Mitglieder der Abteilung Tennis sind die vorliegende Abteilungsordnung, wie auch sämtliche auf der Grundlage der Satzung des Hauptvereins von den dafür berufenen Organen erlassenen Beschlüsse und Regelungen rechtsverbindlich.

9.2

Jedes Mitglied der Abteilung Tennis ist berechtigt die Einrichtungen der Abteilung Tennis zu nutzen. Die Nutzung dieser Einrichtungen ist allerdings ausschließlich im Rahmen des nach § 2 dieser Abteilungsordnung vorgesehenen Abteilungszweckes zulässig. Außerdem hat die Nutzung der gesamten Anlage jeweils möglichst schonend und unter Beachtung der Heim- und Platzordnung zu erfolgen.

9.3

Jedes Mitglied der Abteilung Tennis vom vollendeten 16. Lebensjahr verpflichtet sich vor und während der Spielsaison zur unentgeltlichen Ableistung von Arbeitsstunden.

Diejenigen Mitglieder die dieser Verpflichtung nicht nachkommen haben einen Entschädigungsbeitrag zu bezahlen, der von der Abteilungsversammlung festgelegt und vom Konto des Mitglieds abgebucht wird.

9.4

Das Betreten wie auch die Nutzung der gesamten Tennisanlage einschließlich des Vereinsheims und der Nebengebäude erfolgt für sämtliche Mitglieder auf eigene Gefahr. Die Abteilung Tennis haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die bei der Nutzung der Tennisanlage, sei es im Rahmen des Spielbetriebs, der Pflege und Wartung der Tennisanlage oder bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, entstehen.

Unfälle oder Schäden jeglicher Art sind dem Abteilungsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

Der Abteilungsvorstand meldet Personenschäden unverzüglich an den Hauptverein.

§ 10 Maßregelungen

10.1

Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können von dem Abteilungsvorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzungen ordnungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen die Abteilungsordnung und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Abteilungsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen Abteilungsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6 der Satzung des Hauptvereins TSV 1896 Zweidorf-Wendeburg e.V.

10.2

Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie Veranstaltungen der Abteilung
- c) Ausschluss aus der Abteilung

10.3

In den Fällen § 10.1 a, b, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Abteilungsmitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Abteilungsvorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat des Hauptvereins zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat des Hauptvereins entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 11 Haftung

11.1

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder der Abteilung, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.2

Die Abteilung haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Abteilung oder bei Abteilungsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

11.3

Sind Abteilungsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen ordnungsgemäßen Abteilungsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB von der Abteilung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 12 Auflösung und etwaige Trennung vom Hauptverein

12.1

Die Auflösung oder etwaige Trennung der selbstständigen Tennisabteilung kann nur auf einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Abteilungsversammlung darf nur der Punkt "Auflösung oder Trennung der selbstständigen Abteilung" stehen.

12.2

Die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich. Sie ist nur möglich, wenn der Abteilungsvorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich fordert.

12.3

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind. Ein solcher Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

12.4

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Abteilungsmitglieder beschlussfähig ist.

12.5

Liquidatoren sind der Abteilungsvorsitzende und der Kassenwart. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, zwei andere Abteilungsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

12.6

Nur bei einer Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Hauptverein TSV 1896 Zweidorf-Wendeburg e.V.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung in der vorliegenden Form wurde am 29.08.2015 von der Abteilungsversammlung neu gefasst und beschlossen.

Der Vorstand des TSV Zweidorf von 1897 e.V. hat die Abteilungsordnung am 29.08.2015 genehmigt. Sie tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Peter Fischer
Abteilungsvorsitzender Abteilung Tennis

Harald Lange
1. Vorsitzender TSV Zweidorf von 1897e.V.

Anhänge:

1. Beitragsordnung
2. festgesetzte Abgabe an den Hauptverein